

Coronavirus - Häufig gestellte Fragen: FAQ Grüner Pass

Stand 29.12.2021

Inhalt

FAQ: Grüner Pass	5
Allgemeine Informationen	6
Was ist der Grüne Pass?	6
Welche Vorteile bietet der Grüne Pass?	6
Ist der Grüne Pass verpflichtend?	6
Welche Konsequenzen hat es, wenn man einen gefälschten Nachweis vorweist?	7
Welche Konsequenzen hat es, wenn man ein gefälschtes EU-konformes Zertifikat vorweist?	7
Welche Konsequenzen hat es, wenn man aktiv Nachweise oder EU-konforme Zertifikate fälscht und vertreibt?	7
Mein EU-konformes Zertifikat wurde falsch ausgestellt. Wohin kann ich mich wenden?	7
Der Grüne Pass in Österreich	8
Welche Regelungen gelten ab der Umsetzung des Grünen Passes in Österreich?	8
Welche Nachweise können in Österreich anstelle der EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes vorgezeigt werden?	8
Welche Informationen enthält der Grüne Pass?	8
Was ist ein Testzertifikat?	9
Welche Daten sind im Testzertifikat enthalten?	9
Wie erhalte ich das Testzertifikat?	10
Was ist ein Genesungszertifikat?	10
Welche Daten sind im Genesungszertifikat enthalten?	10
Wie erhalte ich das Genesungszertifikat?	11
Ich habe im Ausland eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht. Bekomme ich ein Genesungszertifikat?	11
Ich habe einen laborbestätigten Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper. Bekomme ich ein Genesungszertifikat?	12
Was ist ein Impfzertifikat?	12
Warum unterscheiden sich die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen?	13
Ich habe meine 3. Corona Schutzimpfung erhalten. Warum habe ich nur ein Zertifikat 2/2 ausgestellt bekommen?	13
Welche Daten sind im Impfzertifikat enthalten?	13
Wie erhalte ich das Impfzertifikat?	14
Ich habe meine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welches Impfzertifikat soll ich vorweisen?	15

Ich habe meine Corona-Schutzimpfung mit unterschiedlichen Impfstoffen erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?	15
Was passiert am 03. Jänner 2022 mit den 1/1 Janssen Impfzertifikaten?	16
Darf ab 03. Jänner 2022 mit einem 1/1 Janssen Impfzertifikat nach Österreich eingereist werden?.....	16
Ich bin mit einer Dosis Janssen geimpft und brauche ab 03. Jänner 2022 eine weitere Dosis. Welcher Impfstoff wird empfohlen?	16
Ab wann gilt mein Impfzertifikat, wenn ich nach einer Dosis Janssen eine weitere Dosis benötige?.....	17
Ich bin genesen und habe eine Dosis Janssen erhalten. Was mache ich ab 03.Jänner 2022?	17
Ich bin genesen und habe eine Dosis Janssen erhalten. Ab wann benötige ich eine weitere Dosis?	17
Ich bin genesen und habe nur eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?	18
Können geimpfte Genesene mit ihrem EU-konformen Impfzertifikat innerhalb der Europäischen Union wieder unbeschwert reisen?	18
Ich bin genesen und habe eine Dosis der Corona-Schutzimpfung, aber kein EU-konformes Impfzertifikat für geimpfte Genesene erhalten. Warum?.....	19
Ich habe neutralisierende Antikörper und habe nur eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?	19
Ich habe im Ausland eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?	20
Wo kann ich die Zertifikate digital abrufen?.....	20
Muss ich meine Zertifikate in der „Grüner Pass“ App aktualisieren?.....	20
Kann man stellvertretend für andere Personen die Zertifikate digital abrufen?	21
Wo kann man sich die Zertifikate des Grünen Passes ausdrucken lassen?.....	21
Kann man stellvertretend für andere Personen die Zertifikate ausdrucken lassen?	22
Der Grüne Pass in der Europäischen Union	22
Wann gibt es den Grünen Pass auf Europäischer Ebene?	22
Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?	23
Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?	23
Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe	23
Welche Nachweise darf ich als Betrieb ab dem 08. November akzeptieren?.....	23
Darf ich Personen ohne gültigen Nachweis in meinen Betrieb einlassen?	24
Wie werden die Zertifikate des Grünen Passes kontrolliert?	24

Hotline für allgemeine Anfragen 25

FAQ: Grüner Pass

Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie hat in den vergangenen Monaten nicht nur nationale sowie internationale Gesundheitssysteme vor große Herausforderungen gestellt, sondern auch das Zusammenleben in der Europäischen Union stark beeinträchtigt. Um die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wiederherzustellen, wurde auf europäischer Ebene die Idee der EU Digital COVID Certificates – „Grüner Pass“ – geschaffen. Hierbei handelt es sich um EU-konforme Zertifikate mit einem QR-Code. Sie dokumentieren einen negativen Test, eine verabreichte Corona-Schutzimpfung oder eine Genesung von COVID-19 und gewährleisten eine einfache Überprüfung. Bei der steigenden Anzahl an geimpften und genesenen Personen ist eine sichere Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens wichtig und notwendig. Der Grüne Pass kann genau das ermöglichen und gleichzeitig auch eine unkontrollierte Verbreitung von SARS-CoV-2 verhindern. Auch das Reisen innerhalb der EU wird mit dem Grünen Pass wieder erleichtert. Ausschlaggebend für diese Reisefreiheit bleibt jedoch nach wie vor die epidemiologische Lage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. National können die genannten Zertifikate auch für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport eingesetzt werden.

Der Grüne Pass wurde in Österreich in 3 Phasen umgesetzt:

- Phase 1 ab 19. Mai 2021 – Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte
- Phase 2 im Laufe des Juni 2021 – Der Grüne Pass in Österreich
- Phase 3 ab Anfang Juli 2021 – Der Grüne Pass in der Europäischen Union

Allgemeine Informationen

Was ist der Grüne Pass?

Der Grüne Pass ist ein Überbegriff für den einfachen, sicheren und überprüfbaren Nachweis einer Corona-Schutzimpfung, einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines negativen Testergebnisses. Die einheitliche Lösung in allen EU-Mitgliedstaaten bilden die EU Digital COVID Certificates, welche in Österreich als Testzertifikat, Genesungszertifikat und Imp fzertifikat umgesetzt wurden. Jedes dieser Zertifikate ist mit einem EU-konformen QR-Code versehen. Dieser bildet die Grundlage für die Überprüfung durch die jeweils befugte Stelle und ist somit eine Eintrittskarte für das Gasthaus, das Kino oder ein Fitnessstudio.* Die Zertifikate können einfach auf elektronischen Geräten (z.B. Smartphones) gespeichert werden. Um die Zertifikate digital abrufen zu können, ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig, welche daher zeitgerecht beantragt werden sollten.

Die EU-konformen Zertifikate sind in Österreich eine Ergänzung zu den bisher bestehenden Nachweisen, welche weiterhin gültig bleiben. Zusammen bilden sie den Grünen Pass. Auf Europäischer Ebene sind die EU-konformen Zertifikate seit Anfang Juli umgesetzt und ermöglichen wieder eine weitgehende Reiseerleichterung zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

***Hinweis:** Seit 08. November 2021 gilt in Österreich die 2-G-Regel.

Welche Vorteile bietet der Grüne Pass?

Der Grüne Pass bietet viele Vorteile im Hinblick auf die Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Er ermöglicht eine Erleichterung beim Personenverkehr und wirkt einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen. Der Grüne Pass ist ein wichtiger Schritt in Richtung Normalität und zur sicheren Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Europäischen Union.

Ist der Grüne Pass verpflichtend?

Es gibt zwar keine verpflichtende Nutzung der EU-konformen Zertifikate mit QR-Code, da die bisher gängigen Nachweise wie ein Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe in Österreich weiterhin gültig sind. Für prüfende Stellen, etwa in Hotels oder Kulturinstitutionen, ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller

möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments. Besonders relevant sind die EU-konformen Zertifikate bei Reisen ins Ausland, da eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate in den EU-Mitgliedstaaten möglich ist. Der Grüne Pass soll negativ getesteten, genesenen und geimpften Personen einen gleichberechtigten und einfachen Zugang am gesellschaftlichen Zusammenleben ermöglichen.*

***Hinweis:** Seit 08. November 2021 gilt in Österreich die 2-G-Regel.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man einen gefälschten Nachweis vorweist?

Das ist ein Verstoß, der mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet wird. Das Vorzeigen von gefälschten Nachweisen kann außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man ein gefälschtes EU-konformes Zertifikat vorweist?

Das ist ein Verstoß der mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet wird. Das Vorzeigen von gefälschten Zertifikaten kann außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man aktiv Nachweise oder EU-konforme Zertifikate fälscht und vertreibt?

Das kann zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Mein EU-konformes Zertifikat wurde falsch ausgestellt. Wohin kann ich mich wenden?

Die Berichtigung und Neuausstellung Ihres Zertifikats können Sie telefonisch über die AGES Hotline 0800 555 621 oder online über das [Service-Formular der AGES](#) beantragen.

Der Grüne Pass in Österreich

Welche Regelungen gelten ab der Umsetzung des Grünen Passes in Österreich?

Seit Juni 2021 kommen in Österreich zusätzlich zu den bereits bestehenden Nachweisen die EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes (PDF-Dokumente mit QR-Code) zum Einsatz, um die fortlaufenden Öffnungsschritte zu unterstützen. Die Zertifikate können einerseits digital und andererseits analog (ausgedruckt) vorgezeigt werden.

Welche Nachweise können in Österreich anstelle der EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes vorgezeigt werden?

Trotz Umsetzung der EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes in Österreich können weiterhin die bereits bestehenden Nachweise vorgezeigt werden. Im Detail sind das:

- **Getestet:** Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen Testergebnis nachweisen. Die Gültigkeitsdauer und der Einsatzbereich richten sich nach den bisher etablierten Zeiträumen.
- **Genesen:** Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen.
- **Geimpft:** Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit ihrem behördlich anerkannten Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder dem e-Impfpass nachweisen.

Welche Informationen enthält der Grüne Pass?

Der Grüne Pass besteht einerseits aus den bereits bestehenden Nachweisen und andererseits aus drei EU-konformen Zertifikaten, die eine einfache Überprüfung einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung (**Impfzertifikat**), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (**Genesungszertifikat**) oder eines negativen Testergebnisses (**Testzertifikat**) ermöglichen. Die drei Zertifikate können einzeln und unabhängig voneinander abgerufen und verwendet werden. Durch die Gleichstellung der Testzertifikate mit den Genesungszertifikaten und den Impfzertifikaten entsteht keine Diskriminierung im Hinblick auf die Voraussetzung für die Personenfreizügigkeit.

Was ist ein Testzertifikat?

Das Testzertifikat ist eines der drei EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit und der Einsatzbereich richten sich nach den jeweils gesetzlich festgelegten Zeiträumen:

- Ein **PCR-Test** gilt 72 Stunden. Der PCR-Test wird im Labor ausgewertet, zum Beispiel im Rahmen der Aktion „Alles gurgelt“.
- Ein **Antigen-Test**, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wird, gilt 24 Stunden.

Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes können in Österreich nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden:

- alle bisher auch anerkannten **Testergebnisse**.

Welche Daten sind im Testzertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem EU-konformen QR-Code sind im Testzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Zielkrankheit oder -erreger, auf die oder den die Person getestet wurde, ausschließlich lautend auf „COVID-19“
- Art des Tests,
- Bezeichnung des Tests
- Bezeichnung des Herstellers des Tests
- Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- Testergebnis (nachgewiesen/nicht nachgewiesen)*,
- Bezeichnung des Testzentrums oder der testenden Einrichtung,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Testzertifikats,
- eindeutige Kennung des Testzertifikats.

*„nachgewiesen“ entspricht einem positiven Testergebnis, „nicht nachgewiesen“ einem negativen Testergebnis.

Wie erhalte ich das Testzertifikat?

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden (z.B. in einer Teststraße, im Rahmen von „Alles Gurgelt“, in einer Apotheke etc.), wird automatisch ein EU-konformes Testzertifikat erstellt. Es wird der getesteten Person entweder per E-Mail oder SMS zugeschickt oder über gesundheits.gv.at zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich kann man sich das Testzertifikat direkt in der Teststelle kostenlos ausdrucken lassen.

Was ist ein Genesungszertifikat?

Das Genesungszertifikat ist eines der drei EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes. Aus heutiger Sicht beträgt die Gültigkeit des Genesungszertifikats sechs Monate: Das Genesungszertifikat gilt frühestens vom 11. Tag nach der ersten molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) eines Krankheitsfalles bis zu 180 Tage danach. Positive Antigen-Tests werden bei der Ausstellung von EU-konformen Genesungszertifikaten nicht berücksichtigt.

Es werden nur Genesungszertifikate zur Verfügung gestellt, wenn das erste positive molekularbiologische Testergebnis zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als 180 Tage (sechs Monate) zurückliegt. Liegt das Testergebnis länger zurück, wird kein Genesungszertifikat zur Verfügung gestellt.

Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes können in Österreich nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: ein **Absonderungsbescheid** sowie eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2.

Welche Daten sind im Genesungszertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem EU-konformen QR-Code sind im Genesungszertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,

- Krankheit oder Erreger, von der oder dem die Person genesen ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“,
- Datum des ersten positiven molekularbiologischen Testergebnisses,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsbeginn des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsende des Genesungszertifikats,
- eindeutige Kennung des Genesungszertifikats.

Wie erhalte ich das Genesungszertifikat?

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird automatisch ein EU-konformes Genesungszertifikat erstellt. Es wird der genesenen Person über die Plattform gesundheit.gv.at zur Verfügung gestellt. Für den Abruf ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig. Wurde das Genesungszertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Genesungszertifikat über die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

Ich habe im Ausland eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht.

Bekomme ich ein Genesungszertifikat?

EU-konforme Genesungszertifikate können in Österreich nur erstellt werden, wenn die durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2 mittels molekularbiologischem Test (z.B. PCR-Test) im Epidemiologischem Meldesystem (EMS) erfasst wurde. Wurde eine Infektion nicht eingetragen, kann sie auch nicht im Nachhinein im EMS erfasst und in weiterer Folge auch kein Genesungszertifikat ausgestellt werden.

Wurde eine Infektion mit SARS-CoV-2 zwar nicht in Österreich, aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchgemacht, soll man sich an die dortigen Behörden wenden und ein EU-konformes Genesungszertifikat beantragen. Dieses ist dann ebenfalls in Österreich und allen anderen entsprechenden Ländern gültig.

Ich habe einen laborbestätigten Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper. Bekomme ich ein Genesungszertifikat?

Nein. Auf europäischer Ebene sind neutralisierende Antikörper nicht in den Zertifikaten des Grünen Passes vorgesehen.

Was ist ein Impfzertifikat?

Das Impfzertifikat ist eines der drei EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit gestaltet sich in Österreich folgendermaßen:

- Impfzertifikate über Corona-Schutzimpfungen mit COVID-19 Impfstoffen, bei denen zwei Dosen vorgesehen sind (BioNTech/Pfizer, AstraZeneca, Moderna), sind ab dem Tag der 2. Impfung für 270 Tage gültig.
- Impfzertifikate über Corona-Schutzimpfungen mit COVID-19 Impfstoffen, bei denen nur eine Dosis vorgesehen ist (Janssen), sind ab dem 22. Tag nach der Impfung für 270 Tage gültig.**
- Impfzertifikate von bereits genesenen Personen, die mindestens eine Impfung erhalten haben, sind in Österreich ab dem Tag der Impfung für 270 Tage gültig.
- Impfzertifikate einer weiteren Dosis nach erster Impfserie sind ab dem Tag der Impfung für weitere 270 Tage gültig.

****Hinweis:** Ab 03. Jänner 2022 ist dieses Impfzertifikat in Österreich nicht mehr gültig.

Es können für alle Corona-Schutzimpfungen Zertifikate erstellt werden, die im e-Impfpass eingetragen sind. Die COVID-19 Impfstoffe müssen jedoch von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen sein. Die Gültigkeit wird nicht beeinträchtigt, wenn die abgeschlossene Impfserie mit zwei unterschiedlichen Impfstoffen erfolgt ist, solange diese von der EMA zugelassen sind.

Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes können in Österreich weiterhin bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden:

- **behördlich anerkannte Impfpässe** z.B. der gelbe Impfpass,
- das in manchen Bundesländern verwendete **Impf-Kärtchen**,
- ein **Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass**.

Bei Impf-Kärtchen und dem Ausdruck aus dem e-Impfpass handelt es sich um keine international anerkannten Dokumente. Deshalb ist davon auszugehen, dass im internationalen Reiseverkehr nur der gelbe, „internationale Impfpass“ bei Einreisen in andere Staaten akzeptiert wird.

Warum unterscheiden sich die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen?

In den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums wird hinsichtlich der Abständen von Impfungen zusätzlich zwischen den einzelnen Vakzinen differenziert. Die Empfehlungen unterschreiten nicht den gesetzlichen Mindestabstand, sehen aber für alle Vakzine deutlich längere Abstände vor. Die empfohlenen Zeitabstände können in der Anwendungsempfehlung nachgelesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind lediglich für die Generierung der Impfbefreiung relevant, den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums sollte grundsätzlich Folge geleistet werden.

Ich habe meine 3. Corona Schutzimpfung erhalten. Warum habe ich nur ein Zertifikat 2/2 ausgestellt bekommen?

Der Tag der Impfung ist als „Tag null“ anzusehen. Eine weitere Dosis darf laut geltender Rechtsgrundlage frühestens 120 Tage danach verabreicht werden. Nur dann kann ein 3/3 Zertifikat generiert werden. Kommt es zu einer Unterschreitung dieses Zeitraums wird ein 2/2 Zertifikat erstellt, welches ebenfalls erneut für 270 Tage gültig ist.

Bei einer Unterschreitung des 120 Tage Mindestabstand kann die Impfung nicht als weitere Dosis „Booster“ im Sinne der Einreiseverordnung gewertet werden.

Welche Daten sind im Impfbefreiungszertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem EU-konformen QR-Code sind im Impfbefreiungszertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der geimpften Person in dieser Reihenfolge,
- Geburtsdatum der geimpften Person,

- Krankheit oder Erreger, gegen die oder den die Person geimpft ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“,
- Impfstoff/Prophylaxe,
- Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung),
- Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs,
- Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impfserie,
 - Das Impfzertifikat einer ersten Dosis mit einem COVID-19 Impfstoff, bei dem zwei Dosen vorgesehen sind (BioNTech/Pfizer, AstraZeneca, Moderna), enthält die Information „1 von 2“
 - Das Impfzertifikat einer zweiten Dosis mit einem COVID-19 Impfstoff, bei dem zwei Dosen vorgesehen sind (auch bei mehrmaligen Impfstichen im Falle von „non respondern“), enthält die Information „2 von 2“
 - Das Impfzertifikat einer Dosis mit einem COVID-19 Impfstoff, bei dem nur eine Dosis vorgesehen ist (Janssen), enthält die Information „1 von 1“
 - Das Impfzertifikat einer Dosis nach einer molekularbiologisch bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 enthält die Information „1 von 1“
 - Das Impfzertifikat einer weiteren Impfung enthält die Information „3 von 3“ bzw. „2 von 2“, solange der Mindestabstand von 120 Tagen (bzw. 14 Tagen bei Janssen) zur ersten Impfserie eingehalten wurde
- Datum der Impfung (für jede erhaltene Dosis nach empfohlenem Impfschema),
- Bezeichnung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Impfzertifikats,
- eindeutige Kennung des Impfzertifikats.

Wie erhalte ich das Impfzertifikat?

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird automatisch ein EU-konformes Impfzertifikat erstellt. Es wird der geimpften Person über gesundheits.gv.at zur Verfügung gestellt. Für den Abruf ist eine [Handysignatur](#) oder [Bürgerkarte](#) [notwendig](#). Wurde das Impfzertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Impfzertifikat auch in Apotheken*, bei niedergelassene Ärzt:innen*, bei den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse oder den ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

Um einen besonders niederschweligen Zugang zu den Impfbzertifikaten zu gewährleisten, wurde allen Personen, die bis Ende Juni 2021 immunisiert wurden, ihr Impfbzertifikat per Post zugesandt.

***Seit 1. Juli 2021 können Impfbzertifikate bei Apotheken und niedergelassenen Ärzt:innen einmal pro Monat (somit höchsten drei Mal im Quartal) kostenlos ausgedruckt werden. Jeder weitere Ausdruck ist gegen ein kleines Entgelt möglich. Sobald das Impfbzertifikat der 3. bzw. der 2. Dosis verfügbar ist, ist ein Ausdruck des Impfbzertifikats der 2. bzw. der 1. Dosis nicht mehr möglich.**

Ich habe meine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welches Impfbzertifikat soll ich vorweisen?

Für jede Dosis der Corona-Schutzimpfung wird ein EU-konformes Impfbzertifikat erstellt und über [gesundheits.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) zur Verfügung gestellt. Seit 15. August 2021 wird in Österreich nur mehr eine abgeschlossene Impfsrie als 2-G-Nachweis anerkannt. Somit ist nur mehr das EU-konforme Impfbzertifikat der 2. Dosis mit der Information „Dosis 2 von 2“ vorzuweisen. Dieses weist automatisch die Gültigkeit von 270 Tagen ab dem Tag der 2. Dosis auf. Wurde bereits eine weitere Impfung nach der ersten Impfsrie in Anspruch genommen, ist nur mehr das Impfbzertifikat dieser (mit der Information „3 von 3“ bzw. „2 von 2“) vorzuzeigen.

***Hinweis:** Ab 03. Jänner 2022 ist das Impfbzertifikat einer einmaligen Janssen Impfung nicht mehr gültig.

Ich habe meine Corona-Schutzimpfung mit unterschiedlichen Impfstoffen erhalten. Bekomme ich ein Impfbzertifikat?

Es können für alle Corona-Schutzimpfungen EU-konforme Impfbzertifikate erstellt werden, die im zentralen Impfbregister eingetragen sind. Die COVID-19 Impfstoffe müssen jedoch von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen sein. Die Gültigkeit wird nicht beeinträchtigt, wenn die Impfsrie mit zwei unterschiedlichen Impfstoffen („Kreuzimpfung“) erfolgt ist, solange diese von der EMA zugelassen sind.

Was passiert am 03. Jänner 2022 mit den 1/1 Janssen Impfzertifikaten?

Auf Grund der 4. Novelle zur 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung sind einmal Impfungen mit dem Janssen Vakzin ab dem 03. Jänner 2022 innerhalb Österreichs kein Gültiger Impfnachweis mehr. Bei der Überprüfung dieser 1/1 Zertifikate werden alle ungültig ausgewiesen.

Für Personen die vor der Impfung eine Genesung durchgemacht haben besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit eine Kombination aus einem Genesungsnachweis (Absonderungsbescheid, Ärztliches Zeugnis oder Genesungszertifikat) und dem 1/1 Janssen Impfzertifikat als einen gültigen 2G-Nachweis vorzulegen.

Darf ab 03. Jänner 2022 mit einem 1/1 Janssen Impfzertifikat nach Österreich eingereist werden?

Ja. Die Einreise nach Österreich ist mit einem 1/1 Janssen Zertifikat weiterhin möglich, da es zu keiner Änderung der Einreiseverordnung kommt.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach erfolgter Einreise keinen gültigen Impfnachweis während Ihres Aufenthalts in Österreich besitzen.

Ich bin mit einer Dosis Janssen geimpft und brauche ab 03. Jänner 2022 eine weitere Dosis. Welcher Impfstoff wird empfohlen?

Der Impfstoff COVID-19-Vaccine Janssen ist ab 18 Jahren zugelassen. Eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ist ab 28 Tage nach der Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen („Johnson&Johnson“) empfohlen. Wenn Sie unter 30 Jahre alt sind, soll dafür derzeit der Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer angewendet werden, wenn Sie 30 Jahre oder älter sind, kann auch Spikevax von Moderna verwendet werden. Es kann auch auf den COVID-19-Impfstoff Janssen („Johnson&Johnson“) zurückgegriffen werden.

Wenn Sie bereits eine Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen („Johnson&Johnson“) erhalten haben und eine 2. Impfung mit einem mRNA-Impfstoff, dann wird eine dritte Impfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen. Diese kann ab 4 Monaten und soll ab 6 Monaten nach der 2. Impfung erfolgen. Wenn Sie unter 30 Jahre alt sind, soll dafür derzeit der Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer angewendet werden, wenn Sie 30 Jahre oder älter sind, kann auch Spikevax von Moderna verwendet werden.

Wenn Sie 2 Mal den Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen („Johnson&Johnson“) erhalten haben, wird eine dritte Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ab 4 Monaten nach der 2. Impfung empfohlen. Wenn Sie unter 30 Jahre alt sind, soll dafür derzeit der Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer angewendet werden, wenn Sie 30 Jahre oder älter sind, kann auch Spikevax von Moderna verwendet werden.

Ab wann gilt mein Impfzertifikat, wenn ich nach einer Dosis Janssen eine weitere Dosis benötige?

Das Impfzertifikat gilt ab dem Tag der Verabreichung der zweiten Dosis für weiter 270 Tage. Es wird sodann ein 2/2 Impfzertifikat ausgestellt.

Ich bin genesen und habe eine Dosis Janssen erhalten. Was mache ich ab 03.Jänner 2022?

Ab 03. Jänner 2022 werden 1/1 Janssen Impfzertifikate bei einer Überprüfung als ungültig aufscheinen. Für Personen die vor der Impfung eine Genesung durchgemacht haben besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit eine Kombination aus einem Genesungsnachweis (Absonderungsbescheid, Ärztliches Zeugnis oder Genesungszertifikat) und dem 1/1 Janssen Impfzertifikat als einen gültigen 2G-Nachweis vorzulegen.

Ich bin genesen und habe eine Dosis Janssen erhalten. Ab wann benötige ich eine weitere Dosis?

Genesenen Personen, die noch nicht geimpft wurden, wird mindestens eine Impfung mit einem der 4 EU-weit zugelassenen Impfstoffen ab ca. 4 Wochen nach Genesung empfohlen. Falls die Genesung weniger als 21 Tage vor der ersten Impfung erfolgte, hat sie keinerlei Auswirkungen auf das empfohlene Impfschema, da sie zusammen mit der Impfung gewertet wird.

Genesenen Personen, die mindestens 21 Tage nach der Genesung eine Impfung erhalten haben, wird eine weitere Impfung ab 6 Monaten nach der 1. Impfung empfohlen. Wenn es z.B. für Reisetätigkeit erforderlich ist, kann diese aber auch schon früher erfolgen.

Prinzipiell können für die ersten beiden Impfungen von Genesenen ab 18 Jahren alle EU-weit zugelassenen Impfstoffe angewendet werden, mit der Ausnahme von Spikevax von Moderna, das derzeit erst ab 30 Jahren empfohlen wird. Bei Personen unter 18 Jahren soll

derzeit ausschließlich Comirnaty von BioNTech/Pfizer angewendet werden. Prinzipiell sollten Impfserien wenn möglich mit dem Impfstoff beendet werden, mit dem sie begonnen wurden.

Ich bin genesen und habe nur eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Ja. Personen, welche auf Empfehlung des Nationalen Impfgremiums aufgrund einer PCR-bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 nur eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten und dadurch in Österreich als immunisiert gelten, bekommen seit Anfang August auch ein eigenes EU-konformes Impfzertifikat. Die Gültigkeit in Österreich beträgt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.

Die Umsetzung der eigenen EU-konformen Impfzertifikate für „geimpfte Genesene“ gründet sich in der EU-Ratsempfehlung 2021/961 vom 14. Juni 2021. Diese Empfehlung spricht sich dafür aus, auch dieser Personengruppe ein eigenes EU-konformes Impfzertifikat als Nachweis eines aktiven Impfschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung erfolgt mit der Information „Dosis 1/1“. Wie bei den verbindlichen Regelungen für die Ausstellung von EU-konformen Genesungszertifikaten, wird für die Ausstellung von EU-konformen Impfzertifikaten für „geimpfte Genesene“ – neben der im zentralen Impfregister erfassten Corona-Schutzimpfung – ein im Epidemiologischen Meldesystem (EMS) erfasster positiver molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) vorausgesetzt.

Können geimpfte Genesene mit ihrem EU-konformen Impfzertifikat innerhalb der Europäischen Union wieder unbeschwert reisen?

Da noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten der Empfehlung auf Unionsebene folgen, ist nicht garantiert, dass die neuen EU-konformen Impfzertifikate von geimpften Genesenen bei der Einreise in andere EU-Mitgliedstaaten auch akzeptiert werden. Es gilt weiterhin, dass reisende Personen sich vor Einreise in den betreffenden Staat ausreichend über die Einreisebestimmungen informieren sollen. Werden EU-konforme Impfzertifikate bei der Einreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht akzeptiert, kann in den meisten Fällen alternativ ein Testzertifikat/Testnachweis vorgezeigt werden. Zur Information stehen reisenden Personen jedenfalls die Website <https://reopen.europa.eu> sowie die Website des [BMEIA](#) zur Verfügung.

Ich bin genesen und habe eine Dosis der Corona-Schutzimpfung, aber kein EU-konformes Impfbzertifikat für geimpfte Genesene erhalten. Warum?

Wie bei den verbindlichen Regelungen für die Ausstellung der EU-konformen Genesungszertifikaten, wird in Österreich für die Ausstellung von EU-konformen Impfbzertifikaten für geimpfte Genesene – neben der im e-Impfpass erfassten Corona-Schutzimpfung – ein im Epidemiologischen Meldesystem (EMS) erfasster positiver molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) vorausgesetzt. Diese Vorgehensweise ist auf die EU-Verordnung zur Ausstellung der EU-konformen Zertifikate (EU Digital COVID Certificates) zurückzuführen. Da für die Ausstellung von EU-konformen Genesungszertifikaten gemäß dieser EU-Verordnung etwaige Nachweise auf neutralisierende Antikörper und positive Antigen-Tests nicht berücksichtigt werden können, ist auch eine Ausstellung der EU-konformen Impfbzertifikaten für geimpfte Genesene aufgrund dieser aus heutiger Sicht nicht umsetzbar.

Die Impfung muss zumindest 21 Tage nach der mittels PCR-Test bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 stattgefunden haben. Es wird kein Impfbzertifikat mit der Information „Dosis 1 von 1“ ausgestellt, wenn die Infektion zwischen 1. und 2. Dosis stattgefunden hat. In diesem Fall wird die 2. Dosis mindestens 4 Wochen nach Genesung empfohlen.

In Österreich und bei Reisen nach Österreich können alternativ zum EU-konformen Impfbzertifikat für geimpfte Genesene weiterhin der Nachweis über die mittels PCR-Test bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 zusammen mit dem Impfnachweis vorgezeigt werden. Die Gültigkeit beträgt auch hier 270 Tage ab dem Tag der Impfung.

Ich habe neutralisierende Antikörper und habe nur eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfbzertifikat?

Ja, es wird grundsätzlich für jede erhaltene Corona-Schutzimpfung auch ein EU-konformes Impfbzertifikat zur Verfügung gestellt. Auf europäischer Ebene sind neutralisierende Antikörper jedoch nicht in den Zertifikaten des Grünen Passes vorgesehen. Wie bei den verbindlichen Regelungen für die Ausstellung der EU-konformen Genesungszertifikaten, wird in Österreich für die Ausstellung von EU-konformen Impfbzertifikaten für geimpfte Genesene mit der Information „Dosis 1 von 1“ daher – neben der im e-Impfpass erfassten Corona-Schutzimpfung – ein im Epidemiologischen Meldesystem (EMS) erfasster positiver molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) vorausgesetzt.

Daher erhalten Sie zwar ein Impfbzertifikat über die 1. Dosis mit der Information „Dosis 1 von 2“, dieses alleine bestätigt jedoch keinen aktiven Impfschutz. In Österreich und bei

Reisen nach Österreich muss zum Nachweis eines aktiven Impfschutzes daher der Nachweis auf neutralisierende Antikörper zusammen mit dem Impfnachweis vorgezeigt werden, die Gültigkeit der Dosis wird hier mit 270 Tagen ab dem Tag der Impfung festgelegt.

Ich habe im Ausland eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Eine Nachtragung einer im Ausland erhaltenen Corona-Schutzimpfung in den e-Impfpass ist bei den jeweiligen Gesundheitsdienstleistungsanbietern (niedergelassene Ärzt:innen etc.) gegen Entgelt möglich. Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Wenn die Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff verabreicht wurde und die Impfung in den e-Impfpass eingetragen ist, kann ein Impfzertifikat erstellt und über gesundheit.gv.at abgerufen werden.

Wo kann ich die Zertifikate digital abrufen?

Alle EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes können mittels Handysignatur oder Bürgerkarte über gesundheit.gv.at abgerufen werden. Daher sollte **eine Handysignatur oder Bürgerkarte beantragt werden**. Digitale Zertifikate können auch von der entsprechenden Person ausgedruckt, analog mitgeführt und vorgezeigt werden.

Info: Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch von zuhause aus über [FinanzOnline](https://finanzonline.gv.at) aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf [FinanzOnline](https://finanzonline.gv.at) an,
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“,
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

Muss ich meine Zertifikate in der „Grüner Pass“ App aktualisieren?

Ja. Besonders vor Auslandsreisen sollten die Zertifikate neu heruntergeladen werden und in der Grünen Pass Wallet App aktualisiert werden. So kann sichergestellt werden, dass die Aktualisierungen der Zertifikate übernommen werden und es im Ausland zu keinen Auslesefehlern beim QR-Code kommt.

Alle EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes können mittels Handysignatur oder Bürgerkarte über gesundheit.gv.at abgerufen werden. Daher wird empfohlen, eine Handysignatur oder Bürgerkarte zu beantragen. Digitale Zertifikate können auch von der entsprechenden Person ausgedruckt, analog mitgeführt und vorgezeigt werden.

Info: Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf FinanzOnline an,
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“,
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

Kann man stellvertretend für andere Personen die Zertifikate digital abrufen?

Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man über die Vertretungsregelung auf gesundheit.gv.at die Zertifikate für andere Personen digital abrufen (z.B. Eltern für ihre Kinder, Erwachsenenvertreter:innen für Vertretene etc.). Nähere Informationen finden sich auf gesundheit.gv.at.

Wo kann man sich die Zertifikate des Grünen Passes ausdrucken lassen?

Alle EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes können bei folgenden Stellen kostenlos ausgedruckt werden:

- **Impfzertifikate:**
 - Apotheken*,
 - niedergelassene Ärzt:innen*,
 - Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse,
 - ELGA-Ombudsstellen.
- **Genesungszertifikate:**
 - Gemeinden,
 - Bezirksverwaltungsbehörden,
 - ELGA-Ombudsstellen.
- **Testzertifikate:**
 - direkt in der Teststelle.

Für Personen, die sich bei den genannten Stellen ausweisen, kann eine Abfrage durchgeführt und die vorhandenen Zertifikate kostenlos ausgedruckt werden.

***Seit 1. Juli 2021 können Impfzertifikate bei Apotheken und niedergelassenen Ärzt:innen einmal pro Monat (somit höchstens drei Mal im Quartal) kostenlos ausgedruckt werden. Jeder weitere Ausdruck ist gegen ein kleines Entgelt möglich. Sobald das Impfzertifikat der 3. bzw. der 2. Dosis verfügbar ist, ist ein Ausdruck des Impfzertifikats der 2. bzw. der 1. Dosis nicht mehr möglich.**

Kann man stellvertretend für andere Personen die Zertifikate ausdrucken lassen?

Ja. Man kann stellvertretend für andere Personen die Zertifikate in den dazu befugten Stellen ausdrucken lassen. Hierfür ist jedoch eine unterschriebene Vollmachtserklärung sowie die Sozialversicherungsnummer der vertretenen Person notwendig.

Möchten Eltern bzw. Obsorgeberechtigte für ihre Kinder die Zertifikate bei den dazu befugten Stellen ausdrucken lassen, müssen Sie einen entsprechenden Nachweis über die Elternschaft bzw. die Obsorgeberechtigung sowie die Sozialversicherungsnummer des Kindes vorweisen.

Der Grüne Pass in der Europäischen Union

Wann gibt es den Grünen Pass auf Europäischer Ebene?

Innerhalb der Europäischen Union ist eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate seit Anfang Juli 2021 möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate auf EU-Ebene trägt zur Erleichterung der Reisefreiheit bei. Die Daten, die im QR-Code enthalten sind, dürfen von den besuchten Staaten nicht gespeichert werden.

Der von der Europäischen Union angedachte Einsatzbereich des Grünen Passes bezieht sich primär auf den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. National kann der Grüne Pass auch für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Kultur oder Sport eingesetzt werden. Das ist auch in Österreich der Fall.

Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?

Ja. Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, werden die dafür notwendigen technischen Schnittstellen zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten geschaffen. Die Zertifikate sind damit europaweit lesbar. An jeder Grenze kann man dann mit dem QR-Code nachweisen, dass man geimpft, getestet oder genesen ist. Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Personen mit diesen Zertifikaten verbunden sind, ist aber abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage und entscheidet jeder Mitgliedsstaat selbst. Vor der Einreise in ein anderes Land sollte man sich weiterhin über die bestehenden Regelungen informieren. Eine gute Übersicht über die Einreiseregulungen gibt es unter <https://reopen.europa.eu/de>

Wo finde ich Informationen über die Einreisebestimmungen anderer Staaten?

- Informationen über Einreisemodalitäten in andere EU-Mitgliedstaaten finden Sie unter reopen.europa.eu.
- Informationen über Einreisemodalitäten in Drittstaaten finden Sie auf der [Website des Außenministeriums](#).

Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?

Aktuell ist die Verwendung der Zertifikate nur im Rahmen der Pandemiebekämpfung vorgesehen.

Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe

Welche Nachweise darf ich als Betrieb ab dem 08. November akzeptieren?

- **Genesenennachweis:** Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen.
- **Impfnachweis:** Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung mit einem von der EMA zugelassenen COVID-19 Impfstoff erhalten haben, können dies mit behördlich anerkannten Impfpässen z.B. dem gelben Impfpass, dem in manchen Bundesländern

verwendeten Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.

- Impfnachweise über Corona-Schutzimpfungen mit COVID-19 Impfstoffen, bei denen zwei Dosen vorgesehen sind (BioNTech/Pfizer, AstraZeneca, Moderna), sind ab dem Tag der 2. Impfung für 270 Tage ab dem Tag der 2. Impfung gültig.
- Impfnachweise über Corona-Schutzimpfungen mit COVID-19 Impfstoffen, bei denen nur eine Dosis vorgesehen ist (Janssen), sind ab dem 22. Tag nach der Impfung für 270 Tage gültig.**
- Impfnachweise von bereits genesenen Personen, die aufgrund einer mittels PCR-Test bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 aus heutiger Sicht nur eine Dosis benötigen, sind in Österreich zusammen mit dem Nachweis des PCR-Tests ab dem Tag der Impfung für 270 Tage lang gültig.
- Impfnachweise einer weiteren Impfung nach der ersten Impfserie sind ab Tag der Impfung für weitere 270 Tage gültig.

****Hinweis:** Ab 03. Jänner 2022 ist dieses Impfzertifikat in Österreich nicht mehr gültig.

Info: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der G-Nachweispflicht ausgenommen und müssen somit kein Testergebnis vorweisen. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren im schulpflichtigen Alter gilt: Der Ninja-Pass wird dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt daher auch als Zutrittsnachweis fürs Restaurant, Kino oder Seilbahnen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen, um 2-G-Settings betreten zu dürfen.

Darf ich Personen ohne gültigen Nachweis in meinen Betrieb einlassen?

Nein. Jeder Gast hat verpflichtend seinen entsprechenden Nachweis der bzw. dem Überprüfenden vorzuzeigen. Lassen Sie dennoch Personen ohne gültigen Nachweis in Ihren Betrieb (z.B. Restaurant, Fitnessstudio, Friseursalon etc.), droht Ihnen eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 3.500 Euro.

Wie werden die Zertifikate des Grünen Passes kontrolliert?

Alle gespeicherten Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Zusätzlich bleiben auch die alternativen Nachweise gültig.

Die überprüfende Stelle (z.B. im Restaurant, Kino, Fitnessstudio etc.) kann die Gültigkeit des vorgezeigten Zertifikats mittels der offiziellen Prüf-Anwendung „GreenCheck“ prüfen. Für die digitale Überprüfung wird ein Mobiltelefon oder Tablet mit funktionierender Kamera benötigt. Dabei werden keine persönlichen Daten übermittelt – die Prüfung erfolgt „offline“, also nur im Gerät des Prüfenden. Da der EU-konforme QR-Code der Zertifikate nicht von einem gewöhnlichen QR-Code-Reader gelesen werden kann, ist die Überprüfung nur mittels „GreenCheck“ möglich.

Sollte eine digitale Überprüfung nicht möglich sein, können selbstverständlich die menschenlesbaren Informationen auf den vorgezeigten Zertifikaten auch einfach abgelesen werden.

Hotline für allgemeine Anfragen

Sollten Sie noch weitere Fragen rund um den Grünen Pass haben, steht Ihnen die AGES Hotline unter der Telefonnummer 0800 555 621 von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)